

Vereinsordnung Tanzsportclub Schneverdingen e.V.

Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein (Satzung § 5):

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Tanzsportclub Schneverdingen vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein tritt extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Menschen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder (und bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte), die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens/Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vereinsordnung gilt für alle Mitglieder des Tanzsportclub Schneverdingen e.V. und deren Angehörigen, sowie alle Besucher und Gäste der Trainingsstätte, von Veranstaltungen und Auftritten.

§ 2 Hausrecht

- 1.) Das Hausrecht wird von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt und kann nur von diesen delegiert werden.
- 2.) Hausrechtsbeauftragte üben das Hausrecht im übertragenen Recht aus. Aufgrund der Übertragung sind sie insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen.

§ 3 Datenschutz

- 1.) Der Tanzsportclub Schneverdingen e.V. wird ohne Einverständniserklärung keine personenbezogenen Daten an Mitglieder weitergeben. Das Erstellen von Telefon- und Adresslisten für die Tanzkreise und Kindergruppen bedarf das schriftliche Einverständnis der Mitglieder.

- 2.) Der Vorstand behält sich vor, den Distributionsweg für den Informationsaustausch frei zu wählen. Ebenso entscheidet der Vorstand über die Zusammensetzung der Verteiler.
- 3.) Mitglieder des Vereinsvorstandes können Daten weitergeben, wenn es sowohl zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen — nämlich z.B. um in den Genuss der Vereinsförderung von Ländern und Gemeinden zu kommen – als auch zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eines Dritten – z.B. der Gemeinde, Verbänden, Lastschriften ausführenden Instituten – erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Vereinsmitglieder einer Datenübermittlung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG nicht entgegenstehen.

§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigung

- 1.) Werbung durch Dritte für Veranstaltungen, Sammlungen und Freizeitangebote darf nur mit Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.
- 2.) Das Aushängen von Anschlägen und Plakaten, sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen, bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand.
- 3.) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind nicht gestattet. Zu privaten Zwecken sind sie bei Veranstaltungen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsleiters gestattet.
- 4.) In den Kindertanzgruppen ist das Filmen und Fotografieren während des Trainings nicht gestattet.
- 5.) Sammlungen, Umfragen sowie Wahlen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- 6.) Eine parteipolitische Betätigung ist in der Trainingsstätte, in den Zeiten des Trainings durch den Tanzsportclub, nicht zulässig. Dies umfasst auch die Erstellung und Verwendung von Bildaufnahmen.

§ 5 Demokratisches Denken und Handeln

Der Tanzsportclub Schneverdingen e.V. versteht sich als weltoffener Verein. Der Schutz und die Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitgliedern hat oberste Priorität. Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es verboten

- 1.) Kleidung, Aufnäher und ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht, oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich oder gewaltverherrlichend sind oder

nach anerkannter Ansicht, im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind: entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.

- 2.) Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Hersteller, Vertreiber oder Zielgruppe im rechtsextremen Bereich anzusiedeln sind. Dieses gilt ebenso für gewaltverherrlichende Applikationen oder Aufdrucke auf Kleidung.
- 3.) rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts- und/ oder linksradikales Propagandamaterial in die Trainingsstätte, zu Veranstaltungen oder Auftritten einzubringen.
- 4.) Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen, zu sprechen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlecht, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren.

Der Vorstand behält sich vor, Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den Zugang zur Trainingsstätte und zu vereinsinternen Veranstaltungen zum Schutz der Mitglieder zu verweigern. Verstöße dieser Art, die von Mitgliedern erfolgen, können mit sofortigem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. (Satzung §6 Abs. 2) Weitere Rechtsmittel behält sich der Verein ausdrücklich vor.

01.11.2016

Der Vorstand